

MEMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogtums Luxemburg.

Mercredi, 21 avril 1909.

N^o 21.

Mittwoch, 21. April 1909.

Arrêté grand-ducal du 18 avril 1909, approuvant différentes ajoutées au règlement d'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg.

Au nom de Son Altesse Royale GUILLAUME, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Nous MARIE-ANNE, Grande-Duchesse, Regente du Grand-Duché de Luxembourg ;

Vu l'art. 7 du traité du 11 novembre 1902, approuvé par la loi du 3 avril 1903, concernant l'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg ;

Revu Notre arrêté du 27 mars 1909, portant approbation du nouveau règlement d'exploitation pour les dits chemins de fer du 17/23 décembre 1908, à l'exception des dispositions reprises à l'annexe C sub Ib ;

Vu l'art. 27 de la loi organique du Conseil d'État du 16 janvier 1866, et attendu qu'il y a urgence ;

Sur le rapport de Notre Directeur général des travaux publics et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}. Sont approuvées, sous le mérite des réserves insérées dans l'arrêté grand-ducal susdit du 27 mars 1909, les dispositions complémentaires ci-après relatées de l'annexe C sub Ib, du règlement d'exploitation précité du 17/23 décembre 1908 :

Großh. Beschluß vom 18. April 1909, verschiedene Zusätze zum Betriebsreglement (Verkehrsordnung) der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen betreffend.

Im Namen S. K. G. **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, etc., etc., etc. ;

Wir **Maria-Anna**, Großherzogin, Regentin des Großherzogtums Luxemburg ;

Nach Einsicht des Art. 7 des Vertrages vom 11. November 1902, genehmigt durch Gesetz vom 3. April 1903, den Betrieb der **Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen** betreffend ;

Nach Wiedereinsicht Unseres Beschlusses vom 27. März 1909, wodurch das neue Betriebsreglement (Verkehrsordnung) vom 17./23. Dezember 1908, ausschließlich der in Anlage C unter Ib erwähnten Vorschriften, für genannte Eisenbahnen genehmigt wird ;

Nach Einsicht des Art. 27 des Gesetzes vom 16. Januar 1866, über die Organisation des Staatsrates, und in Anbetracht der Dringlichkeit ;

Auf den Bericht Unseres General-Direktors der öffentlichen Arbeiten und nach Beratung der Regierung im Conseil ;

Haben beschlossen und beschließen :

Art. 1. Nachstehende Zusatzbestimmungen zur Anlage C unter Ib des vorgenannten Betriebsreglementes vom 17./23. Dezember 1908 sind unter Beachtung der in Unserem vorbezeichneten Beschlusse vom 27. März 1909 enthaltenen Vorbehalte genehmigt :

Ib. Munition.

Zur Beförderung sind zugelassen:

1. Leucht- und Signalmittel.

Raketen und geladene Raketenhüllen für Zwecke des Rettungswesens mit Treibsatz von so stark verdichtetem Kornpulver, daß es beim Abbrennen nicht mehr explodiert (wegen anderer Leucht- und Signalmittel vergleiche Ic Ziffer 3a und Ziffer 4; wegen Signalf Feuerwerks vergleiche Ziffer 8).

2. Zündschnüre ohne Zünder.

a) Schwarzpulverzündschnüre (gesponnene Hanfschnüre mit Schwarzpulverseele von geringem Querschnitt) (wegen Sicherheitszünder vergleiche Ic Ziffer 1c).

b) Schnellzündschnüre (Zündschnüre aus dickem Schlauche mit Schwarzpulverseele von großem Querschnitt oder mit Seele aus nitrierten Baumwollfäden).

c) Detonierende Zündschnüre (dünnwandige Metallröhren, von geringem Durchmesser mit Seele aus Sprengstoffen von nicht größerer Gefährlichkeit als reine Pikrinsäure).

d) Elektrische Zünder ohne sprengkräftige Zündung.

3) Nichtsprengkräftige Zündungen (Zündungen, die weder durch Sprengkapseln noch infolge sonstiger Einrichtungen eine brisante Wirkung äußern).

a) Zündhütchen für Schußwaffen, Zündspiegel.

b) Schlagröhren, Zündschrauben, Sicherheitszündschnuranzünder (Hebelzünder), Schlagzündschrauben oder ähnliche Zündungen mit kleiner Schwarzpulverladung, die durch Reibung oder Elektrizität zur Wirkung gebracht werden.

c) Geschoszünder ohne Sprengkapseln oder Einrichtungen, die eine brisante Wirkung hervorrufen. Zündmittel zu Geschoszündern und dergleichen.

d) Platz- (Manöver-) Patronen für Handfeuerwaffen.

4. Sprengkräftige Zündungen.

a) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

b) Minenzündungen, die durch Elektrizität oder Reibung oder durch Sicherheitszünder (vergleiche Ic Ziffer 1c) zur Wirkung kommen.

c)

d)

e)

5. Brisante Sprengladungen für Geschosse, Torpedos und Minen, ferner Sprengpatronen, Sprengbüchsen und dergleichen, sämtlich ohne Zünder.

a) Sprengladungen aus reiner Pikrinsäure oder aus Sprengstoffen, die sich bei der Prüfung nach Ia A. 1. Gruppe b) nicht gefährlicher als reine Pikrinsäure erwiesen haben.

b) Betarden für Knallhalbsignale auf Eisenbahnen in Blechkapseln.

6. Patronen für Handfeuerwaffen.

a) Leere Patronenhüllen jeder Art mit Zündvorrichtungen.

b) Fertige Metallpatronen mit ausschließlich aus Metall bestehenden Hüllen. Die Geschosse müssen mit den Hüllen so fest verbunden sein, daß sie sich nicht ablösen können und ein Ausstreuen der Pulverladung verhindert ist.

c) Fertige Patronen, deren Hülfsen nur zum Teil aus Metall bestehen. Die ganze Menge des Pulvers muß sich in dem metallenen Patronenunterteil befinden und durch einen Propfen oder Spiegel abgeschlossen sein. Die Pappe muß so beschaffen sein, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist.

d) Fertige Patronen in Papierhülfsen, die einzeln in gut verschlossene Blechhülfsen eingelegt sind.

e) Fertige Zentralfeuerpapppatronen. Die Pappe muß eine Wandstärke von mindestens 0,7 mm haben und so beschaffen sein, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist.

f) Kugelzündhütchen (Flobertramunition).

g) Schrotzündhütchen (Flobertramunition).

h) Flobertrzündhütchen ohne Kugel und Schrot.

7.

8. Signalfeuerverk, wie Kanonenschläge und dergleichen für Zwecke des Rettungswesens, bestehend aus einer mit Bindfaden umschnürten und geleimten Papierhülfe, die höchstens 200 g Kornpulver mit Zündschnur, aber ohne Detonationszünder enthält (wegen Signalfeuerverks mit höchstens 75 g Kornpulver vergleiche Ic Ziffer 4).

Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung.

Zu 1. — Leucht- und Signalmittel sind in haltbare Holzbehälter aus mindestens 18 mm starken Brettern zu verpacken. Die Wände müssen gezinkt, Boden und Deckel durch Messingschrauben oder verzinnete eiserne Schrauben gut befestigt sein. Die Behälter müssen im Innern mit gutem, zähem Papier vollständig ausgelegt sein.

Höchstes Rohgewicht eines Behälters 100 kg.

Die Anzündestelle muß so verwahrt sein, daß ein Ausstreuen des Sages ausgeschlossen ist.

Die Leucht- und Signalmittel sind in die Behälter dergestalt einzubetten, daß jede Bewegung bei der Beförderung verhindert ist. Die Behälter müssen die Aufschrift tragen: „Leuchtmittel.“ oder „Signalmittel.“ „Ib“.

Zu 2. — Zündschnüre ohne Zünder sind in haltbare, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten oder Tonnen) fest zu verpacken, die das Verstreuen oder Verstauben sicher verhindern und die nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind. Statt der hölzernen Behälter können auch sogenannte amerikanische Pappgefäße verwendet werden. Die Behälter dürfen nicht mit eisernen Nägeln verschlossen sein.

Höchstgewicht der Zündschnüre in einem Behälter 60 kg, höchstes Rohgewicht des Behälters 90 kg. Die Behälter müssen die deutliche und haltbare, auf rotem Papier gedruckte Aufschrift „Zündschnüre Ib“ tragen.

Zu 3. — Nichtsprengkräftige Zündungen sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten) zu verpacken; bei den Zündungen unter a sind auch Holzgefäße zulässig.

Höchstes Rohgewicht eines Behälters mit Zündungen unter a 200 kg, mit Zündungen unter b und c 50 kg.

Vor Einlegung in die Behälter sind die Zündungen unter a in Mengen bis 1000 Stück in Blechbehälter, Holzkisten oder steife Pappschachteln fest zu verpacken, Manöverpatronen unter d in Schachteln, die höchstens 100 Stück enthalten.

Die Zündungen unter b und c sind in die Behälter so zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können.

Eiserne Nägel dürfen zum Verschlusse nur verwendet werden, wenn sie gut verzinkt sind.

Die Behälter müssen eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift sowie einen Plombenverschluß oder ein auf zwei Schraubentöpfen des Deckels angebrachtes Siegel (Abdruck der Marke) oder ein über Deckel und Wände geklebtes Zeichen mit der Schutzmarke tragen.

Zu 4. — a) Sprengkapseln.

(1) α) Höchstens 100 Stück müssen stehend nebeneinander mit der Öffnung nach oben in starken Blechbehältern so verpackt sein, daß eine Bewegung der einzelnen Kapseln (auch bei Erschütterungen) ausgeschlossen ist.

β) Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen ihnen muß mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig ausgefüllt sein, wenn nicht die Einrichtung der Kapseln, zum Beispiel eine den Sprengsatz sicher abschließende innere Schutzkapsel-Gewähr dafür bietet, daß der Sprengsatz bei der Beförderung nicht gelockert wird.

γ) Der Boden und die innere Seite des Deckels des Blechbehälters müssen mit einer Filz- oder Luchplatte, die inneren Wände der Behälter mit Kartonpapier so bedeckt sein, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Blech ausgeschlossen ist.

(2) α) Die so gefüllten Blechbehälter sind mit je einem haltbaren Papierstreifen so zu umkleben, daß der Deckel fest auf den Inhalt gepreßt und ein Schlottern der Sprengkapseln verhindert wird. Je 5 Blechbehälter sind in einem Umschlag aus starkem Packpapiere zu einem Pakete zu vereinigen oder in eine Pappschachtel fest einzulegen.

β) Die Pakete oder Schachteln sind in eine haltbare Holzkiste von mindestens 22 mm Wandstärke oder in einen starken Blechbehälter so einzuschließen, daß möglichst keine Hohlräume im Innern der Behälter entstehen. In jeder Schicht ist mindestens ein Paket oder eine Schachtel mit einem festen Bande zu umwinden; an diesem Bande muß das Paket oder die Schachtel ohne Schwierigkeit herausgenommen werden können.

γ) Hohlräume in den Behältern sind mit Papier, Stroh, Heu, Werg, Holzwohle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Deckel des Behälters, wenn dieser aus Blech besteht, aufgelötet, wenn er von Holz ist, mit Messingschrauben oder verzinneten Holzschrauben befestigt wird. Die Löcher für die Schrauben müssen im Deckel und in den Wänden schon vor dem Füllen der Behälter vorgebohrt sein.

(3) Der Behälter, dessen Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern verhindert wird, ist in eine starke, dichte und mit Messingschrauben oder verzinneten Holzschrauben sicher zu verschließende hölzerne Uebertiste von wenigstens 25 mm Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen. Der Raum zwischen Behälter und Uebertiste muß allseitig mindestens 30 mm betragen und mit Sägespänen, Stroh, Werg, Holzwohle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — ausgefüllt sein.

(4) Die Uebertiste muß die Aufschrift tragen: „Sprengkapseln. Ih. Nicht stürzen“. Sie ist mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubentöpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke) oder mit einem über Deckel und Wände geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

(5) Jede Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 kg enthalten; Kisten, deren Gewicht 25 kg übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten versehen sein.

b) M i n e n z ü n d u n g e n :

Elektrische Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopfe sind zu höchstens 100 Stück

aufrechtstehend in starke Blechbehälter oder in starke Pappschachteln zu verpacken. Im übrigen gelten die Vorschriften unter a Abs. 1 und 2.

Elektrische Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder -bändern oder an einem Schafte aus getränkter Pappe sind zu höchstens 100 Stück in Pakete zu vereinigen. In einem Pakete dürfen höchstens 10 Stück zusammengebunden sein. Die Zündungen müssen abwechselnd an das eine oder das andere Ende des Pakets gelegt sein. Je höchstens 10 Pakete sind in starkes Papier einzuzwickeln, zu verschnüren und in eine starke Holz- oder Blechfiste zu verpacken, in der sie mittels Heu, Stroh oder ähnlichen Stoffen — alles völlig trocken — gegen Verschiebung gesichert sein müssen.

Elektrische Zündungen an Holzstäben sind zu höchstens 100 Stück in holzerne Kisten von mindestens 12 mm Deckel-, Boden- und Seitenwandstärke und mindestens 20 mm Stirnwandstärke zu verpacken. Die Kisten müssen mindestens 80 mm länger sein als die Zünder. An jeder Stirnwand muß die Hälfte der Zünder mit Drähten sicher befestigt sein, so daß kein Zünder den anderen oder die Wandungen berühren kann und jedes Schlottern verhindert ist. Höchstens 10 solcher Kisten sind in eine hölzerne Überfiste zu verpacken.

Frictionszünder sind zu je höchstens 50 Stück in ein Bündel zu vereinigen, ihr Neiberdrahtende muß mit einer über die Neiberdrahtöse greifenden Papierverklebung versehen sein. Die Bündel sind am Zündertopfende in Holzwohle und dann in Papier einzuschlagen; ihre umgebogenen Neiberdrahtenden sind zuerst in eine aufgebundene, ungefüllte und dann in eine zweite mit Holzwohle gefüllte Papierkappe zu legen. Hierbei muß darauf gesehen werden, daß die Holzwohle nicht in unmittelbare Berührung mit den Neiberdrähten kommen kann, damit der Neiberdraht beim Herausnehmen der Zünder oder beim Abnehmen der Papierkappe nicht hängen bleiben oder herausgerissen werden kann. Höchstens 20 Bündel sind in eine Kiste aus mindestens 22 mm starken gezinkten Brettern von der Länge der Zünder zu verpacken und mit Papier oder Holzwohle — beides völlig trocken — gegen Verschiebung zu sichern.

Zünder mit Sicherheitszündschnüren (1 c Ziffer 1 c) sind zu höchstens 100 Stück in eine Holzkiste aus mindestens 12 mm starken Brettern zu verpacken, jeder Zünder für sich zusammengerollt und höchstens 10 Zünder zu einem in starkes Papier eingeschlagenen und verschnürten Paket vereinigt. Die Pakete müssen unter sich und von den Kistenwandungen mindestens 20 mm abstehen und durch Hobelspäne, Holzwohle oder Werg, — alles völlig trocken — gegen Verschiebung gesichert sein. Höchstens 10 solcher Kisten dürfen zusammengepackt werden.

Die Behälter mit Minenzündungen der Abs. 1 bis 5 sind, wie unter a Abs. 2 für die Behälter von Sprengkapseln vorgeschrieben ist, zu verschließen und nach a Abs. 3 bis 5 in Überfisten zu verpacken, deren Aufschrift zu lauten hat: »Minenzündungen Ib«.

- c)
- d)
- e)

Zu 5. — Für die Sprengladungen unter a sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten zu verwenden; für die Betarden unter b Kisten aus mindestens 26 mm starken, gespäandeten Brettern, die durch Holzschrauben zusammengehalten, völlig dicht und von einer dichten Überfiste umgeben sind. Letztere darf höchstens 0,06 cbm groß sein.

Die Sprengladungen unter a sind so zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können. Die Betarden unter b müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gips gebettet oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder untereinander, noch die Kistenwände berühren können.

Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Brisante Sprengladungen. Ib“ oder „Betarden für Haltssignale. Ib.“

Zu 6. — Die Patronen für Handfeuerwaffen sind in Behälter aus Blech, Holz oder steifer Pappe so fest zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können. Die Behälter sind dicht nebeneinander und übereinander in starke, dichte, sicher verschlossene Überkisten zu verpacken. Zwischenräume sind mit Pappe, Papier, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — so fest auszufüllen, daß jedes Schlottern verhindert ist.

Das Rohgewicht einer Kiste darf 200 kg nicht übersteigen.

Eiserne Nägel dürfen zum Verschluss nur verwendet werden, wenn sie gut verzinkt sind. Die Kisten müssen eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift und einen Plombenverschluss oder ein auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachtes Siegel (Abdruck oder Marke) oder ein über Deckel und Wände geklebtes Zeichen mit der Schutzmarke tragen.

Zu 7. —

Zu 8. — Signalf Feuerwerk muß in haltbare Holzbehälter fest verpackt sein, deren Fugen so gedichtet sind, daß kein Ausstreuen (Stattfinden) kann. Auch Jogenannte amerikanische Pappgefäße sind zulässig. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergleichen) haben.

Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens 10 kg betragen.

Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Signalf Feuerwerk. Ib“ tragen.

B. Aufgabe.

Signalf Feuerwerk (Ziffer 8) darf nicht als Gütergut aufgegeben werden. Für die Gegenstände der Ziffer 8 gelten bezüglich der Aufgabe außerdem die Vorschriften unter Ia B für die Sprengmittel der 3. Gruppe.

C. Bescheinigungen. Frachtbriefe.

Bei den Leucht- und Signalmitteln der Ziffer 1 muß auf dem Frachtbriefe vom Absender bescheinigt sein, daß Beschaffenheit und Verpackung der Sendung den unter Ib Ziffer 1 der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung getroffenen Vorschriften entsprechen.

Bei den detonierenden Bündeln der Ziffer 2c muß auf dem Frachtbriefe durch einen von der Eisenbahn anerkannten Chemiker bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit des Sprengstoffs den Bedingungen unter Ib Ziffer 2c in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung entspricht.

Bei den nicht sprengkräftigen Zündungen der Ziffer 3 hat der Absender im Frachtbrief eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, daß die zu diesem Frachtbriefe gehörige, mit dem Zeichen . . . verschlossene Sendung in Beschaffenheit und Verpackung den in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ib für nicht sprengkräftige Zündungen getroffenen Vorschriften entspricht.“

Bei den sprengkräftigen Zündungen der Ziffer 4 muß der Frachtbrief eine vom Absender und von einem von der Eisenbahn anerkannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ib für sprengkräftige Zündungen getroffenen Verpackungsvorschriften enthalten.

Bei der Munition der Ziffer 5 hat der Absender im Frachtbriefe zu bescheinigen, daß die Sendung nach der Vorschrift unter Ib in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung verpackt ist. Bei den Sprengladungen unter a muß außerdem durch einen von der

Eisenbahn anerkannten Chemiker auf dem Frachtbriefe bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit der Sprengstoffe den Bedingungen unter Ib 5a entspricht. Bei der Weiterbeförderung von Teilsendungen von Sprengladungen durch andere Absender als die herstellenden Fabriken kann von der Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers abgesehen werden, wenn der Absender auf dem Frachtbrief erklärt, daß die Sprengladungen einer geprüften und bescheinigten Lieferung entstammen. Auf Erfordern ist dies glaubhaft nachzuweisen.

Bei den Patronen für Handfeuerwaffen der Ziffer 6 hat der Absender im Frachtbrief eine Erklärung zu unterzeichnen, in der auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, daß die zu diesem Frachtbriefe gehorige, mit dem Zeichen . . . verschlossene Sendung in Beschaffenheit und Verpackung den in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ib für Patronen für Handfeuerwaffen getroffenen Vorschriften entspricht.“

Bei Signalf Feuerwerk der Ziffer 8 muß auf dem Frachtbriefe vom Absender bescheinigt sein, daß Art und Verpackung der Sendung den Vorschriften in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ib entspricht.

D. Beförderungsmittel.

Zur Beförderung aller Munitionsgegenstände müssen bedeckte Güterwagen verwendet werden.

Für Signalf Feuerwerk (Ziffer 8) gelten die Vorschriften unter Ia D für die Sprengmittel der 3. Gruppe.

E. Verladung.

Die Bündungen der Ziffer 4 dürfen nicht mit Sprengstoffen unter Ia und nicht mit Signalf Feuerwerk (Ib Ziffer 8) in denselben Wagen verladen werden.

Für die Verladung von Signalf Feuerwerk (Ziffer 8) gelten die Vorschriften unter Ia E für die Sprengmittel der 3. Gruppe.

F. Sonstige Vorschriften.

Bei der Beförderung von Signalf Feuerwerk (Ziffer 8) sind die Vorsichtsmaßnahmen unter Ia F bis K zu beachten.

Art. 2. Notre Directeur général des travaux publics est chargé de l'exécution du present arrêté.

Château de Hohenbourg, le 18 avril 1909.

MARIE-ANNE.

*Le Directeur général
des travaux publics,
Ch. DE WAHA.*

Art. 2. Unser General-Direktor der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Schloß Hohenburg, den 18. April 1909.

Maria-Auna.

*Der General-Direktor
der öffentlichen Arbeiten,
R. de Waha.*

Bekanntmachung. — Eisenbahnwesen.

In Gemäßheit des Schlußabsatzes der Vereinbarung vom 30. Juni 1893 („Memorial“ S. 323); erleichternde Vorschriften für den Eisenbahnfrachtverkehr zwischen Luxemburg und Deutschland betreffend, kommen die in der Anlage C zum vorstehenden Betriebsreglement (Verkehrsordnung) vorgesehenen Bestimmungen über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände auch im luxemburgisch-deutschen Wechselverkehr zur Anwendung.

Luxemburg, den 19. April 1909.

Der General-Direktor der öffentlichen Arbeiten,
R. de Waha.

Avis. — Service sanitaire.

Bekanntmachung. — Sanitätswesen.

Tableau des maladies contagieuses observées dans les différents cantons du 27 mars au 10 avril 1909.

Verzeichnis der in den verschiedenen Kantonen vom 27. März bis zum 10. April 1909 festgestellten ansteckenden Krankheiten:

N ^o d'ordre.	CANTONS.	LOCALITES	Fièvre typhoïde	Diph-térie.	Coupe-luche	Scarla-tine	Varicelle.	Affections puerpérales
		Luxembourg-Ville.	»	»	»	1	»	»
		-Grund.	»	»	»	1	»	»
		-Pfaffenthal	»	»	»	1	»	»
		Gare.	»	»	»	1	»	»
1	Capellen.	Garnich.	1	»	»	»	»	»
2	Esch-s.-Alzette	Belvaux.	»	1	»	»	»	»
		Dudelange.	2	»	»	»	»	»
3	Luxembourg.	Sandweiler.	»	»	»	2	»	»
		Rollingergrund	1	»	»	»	»	»
		Uebersyren.	»	»	»	1	»	»
4	Clervaux.	Drauffelt.	»	»	»	1	»	»
		Roder.	»	1	»	»	»	»
		Weiswampach.	»	»	»	6	»	»
5	Diekirch	Bastendorf.	»	»	1	»	»	»
		Burden.	»	»	1	»	»	»
		Diekirch.	»	»	»	6	»	»
		Ettelbruck.	»	2	»	»	»	»
		Gilsdorf.	»	»	»	2	»	»
		Stegen.	»	1	»	1	»	»
6	Vianden	Vianden.	3	»	»	1	»	»
7	Wiltz.	Wilwerwiltz.	»	»	»	1	»	»
8	Echternach.	Bollendorferbruck.	»	»	»	»	»	1
9	Grevenmacher	Junglinster.	»	1	»	»	»	»
		Wasserbillig.	»	»	»	1	»	»
		Wormeldange.	»	»	1	»	»	»
10	Remich.	Greiveldange.	1	»	»	»	»	»
		Remich.	»	»	»	21	»	»
		Schengen.	»	»	»	1	»	»
		Total.	8	6	3	48	»	1

Caisse d'épargne. — A la date des 9, 14 et 16 avril 1909, les livrets n^{os} 65684, 140093 et 67015 ont été déclarés perdus. Les porteurs des dits livrets sont invités à les présenter dans la quinzaine à partir de ce jour, soit au bureau central, soit à un bureau auxiliaire quelconque de la Caisse d'épargne, et à faire valoir leurs droits. Faute par les porteurs de ce faire dans le dit délai, les livrets en question seront déclarés annulés et remplacés par un nouveau.

A la date du 14 avril 1909, les livrets n^{os} 107034, 133882 et 140093 ont été annulés et remplacés par des nouveaux.

Luxembourg, le 17 et 19 avril 1909